

Ungenügender Schutz vor Wiederholungstätern

Das in der neuen Strafprozessordnung verankerte Verständnis der Wiederholungsgefahr als Haftgrund trägt dem berechtigten Anliegen des Schutzes vor gefährlichen Straftätern nicht Rechnung. Es geht hier um einen Systemfehler in der Rechtsetzung, nicht um Versagen der ausführenden Behörden. Von Ulrich Weder und Martin Killias

In den letzten Jahren war immer wieder von «Behördenversagen» zu lesen, wenn aus dem Strafvollzug entlassene Täter schwerste Verbrechen begangen haben. In der Öffentlichkeit wurde bisher kaum wahrgenommen, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, in Zusammenhang mit der Anfang 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die eine sichere, nahtlose Inhaftierung eines ermittelten gefährlichen Straftäters bis zum Antritt der rechtskräftigen Strafe erlaubt. Daher tickt in unserem Rechtssystem eine schlimme Zeitbombe: Es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis ermittelte, aber nach ihrer Verhaftung wieder entlassene Straftäter erneut schwer delinquieren. Dabei handelt es sich um einen Systemfehler, nicht um Versagen der Behörden.

Der Systemfehler

Es geht um die Ausgestaltung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO). Zwei fiktive, aber durchaus realitätsgerechte Beispiele zeigen den Mangel auf: Ein wegen Drogenhandels vorbestrafter junger Mann ersticht seine Freundin, nachdem sich diese von ihm abgewendet hat. Der junge Mann stellt sich der Polizei, er ist umfassend geständig. Er würde, wie er unumwunden zugibt, unter ähnlichen Umständen wieder gleich handeln. Er verfügt über einen festen Wohnsitz, hat bisher zumindest gelegentlich gearbeitet und wird im Übrigen von der Sozialhilfe unterstützt. Ein weiteres, ebenfalls drastisches Beispiel: Ein 50-jähriger Mann, strafrechtlich bis anhin als kleiner Vermögensdelinquent aufgefallen, entführt und missbraucht ein 7-jähriges Kind schwer und lässt es dann wieder laufen. Auch dieser Täter ist sofort geständig und lebt in äusserlich geordneten Verhältnissen. Einsicht in das Unrecht seines Fehlverhaltens fehlt ihm allerdings weitgehend, und eine erste oberflächliche Prognose lässt vermuten, dass dieser Täter für die öffentliche Sicherheit eine erhebliche Gefahr darstellt.

In beiden Fällen dürfte es der Strafjustiz schwerfallen, diese Täter bis zur gerichtlichen Beurteilung und zum anschliessenden Strafvollzug in Untersuchungs- und Sicherheitshaft zu halten. Mit anderen Worten: Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass diese Täter bis zur Hauptverhandlung und zur Rechtskraft des Urteils in Freiheit versetzt werden müssen. Da in beiden Fällen langjährige Freiheitsstrafen zu erwarten sind, hätte man diese Tatverdächtigen in der früheren Gerichtspraxis wohl wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft versetzt. Nach heute angewandter Rechtsprechung reicht jedoch für diesen Haftgrund die Perspektive einer langen Freiheitsstrafe nicht mehr aus. Will

man diesen Haftgrund heranziehen, ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zu begründen, dass sich der Beschuldigte dem weiteren Strafverfahren und dem Strafvollzug entziehen könnte – kein leichtes Unterfangen, zumal auf internationaler Ebene Fahndungs- und Rechtshilfemöglichkeiten bestehen, die noch vor wenigen Jahren undenkbar waren. Verdunkelungsgefahr besteht in beiden Beispielfällen auch nicht, im Gegenteil: Die beiden Täter sind geständig, und ihr Geständnis entspricht den übrigen Untersuchungsergebnissen.

Bleibt die Wiederholungsgefahr, die bei schweren Verbrechen von immer grösserer Bedeutung wird, je mehr der Haftgrund der Fluchtgefahr irrelevant wird. Nur reicht eine Wiederholungsgefahr im landläufigen Verständnis strafprozessual gesehen nicht. Dass bei beiden Tätern in unseren Beispielen die Gefahr besteht, dass sie erneut einschlägig delinquieren, stellt noch keine «Wiederholungsgefahr» im Sinne der StPO dar. Eine solche setzt vielmehr voraus, dass ein Verdächtiger bereits früher mindestens zwei gleichartige Straftaten begangen hat, hinsichtlich welcher Wiederholungsgefahr besteht. Diese höchst unglückliche Regelung entspringt der Vorstellung, schwere Taten würden von «Spezialisten» begangen, die immer wieder gleichartige Delikte begingen – wogegen diese typischerweise gerade «Generalisten» sind.

In den beiden fiktiven Fällen sind zwar die Tatverdächtigen vorbestraft, jedoch in einem ganz andern Deliktsbereich, weshalb keine Wiederholungsgefahr im Sinne der neuen StPO vorliegt. Beide Täter wird man daher aus der zu Beginn der Untersuchung angeordneten Haft wahrscheinlich entlassen müssen. Dieses strafprozessuale Verständnis der Wiederholungsgefahr als Haftgrund trägt dem berechtigten Anliegen des Schutzes vor gefährlichen Straftätern überhaupt nicht Rechnung. In dieser restriktiven Ausgestaltung wäre sie rechtlich auch gar nicht nötig gewesen, auch nicht im Lichte des übergeordneten Verfassungs- und Konventionsrechts und vor allem auch nicht mit Blick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Im Kanton Zürich war denn auch von 2005 bis 2010 ein Haftgrund der sogenannten qualifizierten Wiederholungsgefahr in Kraft, welcher die Inhaftierung gemeingefährlicher Straftäter im Rahmen eines Strafverfahrens erlaubte, unabhängig von irgendwelchen Vortaten oder gar Vorstrafen. Gestützt auf diesen Haftgrund wurden in den Jahren 2005 bis 2010 im Kanton Zürich relativ häufig gemeingefährliche Straftäter bis zu ihrer gerichtlichen Hauptverhandlung inhaftiert. Damit wurde der von ihnen für die öffentliche Sicherheit ausgehenden Gefahr erfolgreich Rechnung getragen.

Indem das Parlament den Haftgrund der Wiederholungsgefahr im Gesetz derart eng formulierte, hat es Risikosituationen geradezu vorprogrammiert. Rückfälle sind hier umso wahrscheinlicher, als Haftentlassene, die einer längeren Freiheitsstrafe entgegensehen, kaum Aussicht haben, die Zeit bis zum Strafantritt konstruktiv zu nutzen. Es wird auch den Eltern einer getöteten Person schwer zu erklären sein, weshalb sie damit zu leben haben, am Samstag beim Einkaufen dem Mörder ihres Kindes zu begegnen.

Ulrich Weder ist Leitender Staatsanwalt im Kanton Zürich, **Martin Killias** ist Professor für Strafprozessrecht an der Universität Zürich.